

XLIX.

Meyer-Ordnung

von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Chuen und sind fügen hiermit zu wissen: Demnach Unsre getreue Landstände von Uns verlanget haben, daß Wir eine denen hiesigen Landes-Constitutionen, und der bisherigen Observanz gemäße Meyer-Ordnung ergehen lassen mögten, wodurch sowohl die Natur und Eigenschaft deren Meyerstättischen Güter außer Zweifel gestellt, als auch die Pflichten der Meyerleuten bestimmt, wie weniger nicht die Gerechtsame der Guts-herrn aufrecht erhalten würden; So haben Wir diesem zum Landes-Besten abzielenden Gesuch gnädigst zu willhaben Uns nicht entziehen mögen, verordnen dahero, sezen, und wollen

Für Meyerstättische Güter freut die allge-
meine Vermu-
tung.

z. d. Dass, obwohl wegen der Meyerstättischen Güter die Meyer, wenn sie ihres Meyer-Rechts verlustig worden, oder andere dem Meyer-Recht anliebende Schuldigkeiten entrichten sollen, die Meyerstättische Qualität verschiedentlich verabredet,

und

und vorgegeben haben, daß die von ihnen unterhabende Güter für Zins-Güter gehalten werden müsten, diese und dergleichen Eintreden lediglich verworfen, und all diejenige Hubige Gründe, aus welchen alljährlich gewisse Walter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden, wider die gemeine Lehre, vermöge welcher dergleichen Güter für Zins-Güter gehalten werden wollen, so lang für Meyerstättische Güter, hiesiger Observanz gemäß, gehalten werden sollen, bis derjenige, welcher eine andere Eigenschaft vorschützt, solche der Gebühr Rechtes erweiset; Gleiches gilt eine andere Eigenschaft der Güter erwiesen wird.

z. d. Dieser Beweis dadurch nicht vollendfahret wird, Dieser Beweis wird dadurch wenn gleich jemand darthun könnte, seit geräumten Jahren nicht geführet, daß keine Meyer-Briefe erhalten, noch ein Laudernium entrichtet briefe genommen noch ein Laudernium entrichtet worden.

z. d. Ein jeglicher Meyer soll schuldig seyn, einen ordentlichen Meyer-Brief, wenn er nicht damit bereits verschen, binnen 3. Monaten, welche sogleich nach der ihm von dem Guts-herrn desfalls erweislich gethaner Interpellation zu laufen anfangen sollen, anzunehmen, zufordrist aber die Güter und Ländereien cum Specificacione quantitatis, situs, & Terminorum getreulich, auch auf Verlangen des Gutsherrn allenfalls endlich zu designiren, welche quantitas, situs, & confines allen Meyer-

Briefen inskünftig ausdrücklich, und verständlich einverleibet, und selbige von dem Gutsherrn dem Meyer extradiret, hingegen und dem Gutsherrn aber von denselben ein Reversale, welches dem Meyer-Brief zu Herren ein Reversal zu geben, inseriret ist; von ihm selbst, wenn er kann, sonst aber, wenn er dessen nicht erfähren, von dem Parochio loci auf sein Begehrten unterschrieben und herausgegeben werden solle. Ob und wie viel aber

Ob und wie viel pro Laudemio zu bezahlen kommt auf die besondere Verträge an.
Es wird auch in ein Meyer erweislich dorthin kann, dass er die Zahlung des verschiedenen Fällen gar nicht, Laudemii einmal geweigert, und der Guts-Herr seit einer zur Verjährung Rechtes erforderlichen Frist darauf nicht mehr bestanden habe, oder dass er davon per prescriptionem immemorialem, aliumvs iustum iuratum befreyet worden, er auch dazu nicht verbunden seyn, sondern der Gutsherr den Meyer-Brief

Sondern statt ohne Erlegung eines ordentlichen Laudemii, und nur gegen Entschreib-Gebühr entrichtung 7. f. Schreibgebühr zu ertheilen schuldig seyn solle. Zu Ermangelung dieses Beweises, und bey nicht vorhandenen besonderen Verträgen soll aber der Meyer

Wenn keine Verträge vorhanden, so muss der grösste Theil anderer Meyer seines Gleichen in seiner das Laude-

Ge-

Gegend von einem Morgen, oder einer Huse Landes gemeinsam nach der Billigkeit und sich zu entrichten pfleget, abzuführen gehalten seyn, wenn auch jedes Orts bestritten werden. Ob es gleich vorhin geringer gewesen.

6d. Der Meyer-Brief erneuert, und das Laudemium bezahlet werden müsse, darunter soll die bisherige Observanz in jeder Gegend beobachtet werden, immassen an einigen Orten Unser Hochstifts hergebracht ist, dass beim Absterben des Gutsherrn, oder des Meyers, oder so oft einer von beiden verändert wird, und das Gut von neuen antritt, oder auch nach jenseitsmaligen Ablauf von 12. Jahren der Meyer-Brief von neuem gesonnen, und angenommen, auch respective ertheilet, und das Laudemium entrichtet werden müsse. Ist aber keine gewisse Observanz vorhanden, oder dieselbe zweifelhaft, so soll die Erneuerung des Meyer-Briefs und Entrichtung des Laudemii nur in dem Fall, wann ein neuer Meyer das Gut antritt, geschehen. Damit nun aber auch

7md. Der Meyer desto genauer seiner Schuldigkeit nach. Der Meyer verkommen, und dem Guts-Herrn das Seinige alljährlich entrichten möge; so verordnen Wir hiermit gnädigst, dass, wenn ein Meyer seinen jährlichen Canonem, Zinsen, oder Pfächte binnen 3. Jahren seine 3. Jahren nicht entrichtet, sondern solche ohne rechtmäßige Ur-

sach in gänzlichen Rückstand läßt, er dadurch sein Meyer-Recht verwirkt haben solle, dergestalten, daß der Guts-Herr befugt ist, wider ihn mit der Caducität zu verfahren; In so lang er aber

Sonst aber tam
Sic
Gutsherrliche
Bemiligung
dass Gut zerplatzen.
Gut
zu dismembriren,
oder unter mehrere Erben zu verteilen,
oder
auch denen Kinderen Stückweise in dorem mitzugeben,
als
welches Wir in Erfolg derer älteren Bandes-Constitutionen hi-
mit nochmals ausdrücklich und sub pœna nullarum verbitten
haben wollen; Wenn er aber

Ebd. Seine jährliche Præstanta richtig abführt, in so lang er über das nutz-
bare Eigenthum ist er bemächtigt, über das Gut, jedoch nur quo ad Dominium
frey disponirent.
unile tam inter vivos quam mortis causa zu disponiren, jedoch
ist ihm nicht erlaubet, auf einige Art, oder Weise ohne aus-
drücklichen Consens des Guts-Herrn das Gut zu zerplüten,

Wenn er das
Gut gänzlich
verkaufen will,
muf er solches zuvor drifft seinem Guts-Herrn anmelden, und
mag er solches
dem Guts-Herrn
anmelden und
dessen Erklärung
hören z. Mo-
naten erwartet.
9nd. Dasselbe gänzlich verkaufen, und alieniren will,
muf er sich dieser binnen 2. Monaten zu dem nemischen Preise,
und Erfüllung der von anderen etwa angelobten Bedingnissen
nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Kauf vollziehen,
welchen seine Kinder, oder Anerwandte niemals zu impugni-
ren besugt sind.

Die ohne aus-
drückliche Be-
willigung des
Herr zum österen den ihm gebührenden Canonem, Zinse oder

Pfäch-

Pfächte Stückweise von mehreren annimmt, und einheben läßt, Guts-Herr
solches aber für eine immerwährende Dismembration nicht ge-
halten werden mag, so sind auch die ohne ausdrückliche Be-
willigung des Guts-Herrn dismembrirte Parcelen für jederzeit
retribuel zu achten, und soll sowohl dem Meyer, welcher die
Dismembration unternommen, als seinen Erben deren Revi-
sion, wenn sonst die Dismembration nach dem Jahr 1655. Wenn die Dis-
geschehen, bevor sterben, ohne daß der Besitzer derselben sich mit nach dem Jahr
einer Proscription, oder re judicata, oder anderer rechtlichen
Einrede, müssen solche durch die in besagtem Jahr publicirte
Policey-Ordnung entkräftet worden, dagegen schützen können,
muthin ist der Besitzer gehalten, die unterhabende Parcelen, und der Meyer
so bald ihm der ehemals dafür ausgelegte Kauf- oder Pfand-
schilling in denen tempore Contractus gangbar gewesenen wieder erstattet.
Münz-Sorten von vorgedachten Meyer, oder dessen Erben, dem Guts-Herrn
müssen aber diese
hinnieder erstattet wird, sofort abzutreten, dem Guts-Herrn
aber, welcher die Meyerschaft caducirt, und in die Dismem-
bration ausdrücklich nicht verwilliget hat, ohnentgeltlich ein-
nehmen, wenn er
die Meyerschaft
caducirt hat.

10mo. Haben Wir bereits verschiedenlich den in hiesi-
gen Hochstift eingetrossnen Missbrauch wahnehmen müssen, iher
Parcelen ob-
entgeltlich ein-
nehmen ver-
mehren, wenn er
die Meyerschaft
caducirt hat.
Der Besitzer ei-
gen Meyerschaf-
tten Parcele
dass diejenige Meyere, so Geld benötigter sind, ihre Güter
aus jenerzeit die
darauf haftende
bis zur Wiederlose, oder auf gewisse Jahre, oder Brack-
lassen abtragen.

Zeiten dergestalt verkaufen, oder verpfänden, daß sie dennoch die Schatzungen, Pflicht, und andere Lasten an sich behalten, und die Creditoren das Land, Garten, oder Wiesen frey gemessen; Weilen aber dieses zum Nachtheil des Publici sowohl als des Guts-Herren gereichtet, so sollen dergleichen Contractus, welche in Zukunft darüber errichtet werden, nichtig und unkräfftig, inthin demn ohnerachtet die Creditoren schuldig seyn, die Schatzungen, Pflicht, und andere Lasten pro rata der unterhassenden Ländereyen abzuführen.

In die Meyer-Güter succedit 12mo. Was die Succession in die Meyer-Güter betrifft, Güter succedit nur eins von den Kindern.

Welches seine Geschwister davon ableben muss. 13mo. Sollten die Güter succedit, und seine übrige Geschwistere nach Gelegenheit, und nach dem Ertrag der Güter davon ablegen; diese Ablage aber mit Zustzlung und Bewilligung des Guts-Herren regulirt werden solle, und weil dabei ausdrücklich

Mit Bewilligung des Guts-Herrn, versehen ist, daß die ohne Gutsherrliche Bewilligung ausgelobte Ablagen nichtig seyn, als sollen auch all diejenige, welche wegen einer in Zukunft einseitig bestimmter Ablage zu gut nicht gefallen, sondern zu ihren Guts-Herren vertrieben werden; Indemgleichwohl

13mo. In vorgedachten Landes-Constitutionen unbestimmt gelassen ist, welches eigentlich von den Kindern des Successions-Rechtes sich zu erfreuen habe; So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige allein in die Güter succediten solle, welches entweder von den Eltern, oder nach deren Absterben von den Vormünderen dazu benannt wird, und wogegen der Guts-Herr nichts erhebliches einzuwenden hat; Doch soll denen Kindern der ersten Ehe, das Successions-Recht vorzüglich bevor bleiben, Es haben aber und selbige davon ohne sonderbare rechtmäßige Ursache nie wieder Ehe dagegen ausgeschlossen werden.

14mo. Sollte aber das Gut so schlecht oder gering oder Wenn nicht dergestalt herunter gekommen, oder auch so sehr mit Schulden belastet, daß dasselbe von der zur zweyten Ehe gehörenden Mutter ihrem zweyten Ehemann und dessen Kindern verschrieben werden müste, so kann in diesem Fall, wenn sonst die in Rechten bei Verdässerung der minderjährigen Güter erforderliche Solennität beobachtet werden, dem zweyten Ehemann und dessen jungen Kindern das Successions-Recht vorzüglich angedeihen, Sobald aber die Solennität jungen Kindern das Successions-Recht vorzüglich angedeihen wird, und zu Theil werden.

15mo. Uebrigens sollen die denen Kindern mit Gutsherrlichen Bewilligung festgesetzte Ablagen, so bald die Kinder abgelobt werden,

richtig abgesetzt zu Stande kommen, entweder auf einmal entrichtet, oder rett werden.
Und können so dann doch wegen nach Ermessen des Guts-Herren jedoch ohne Zinsen, wenn keine Zinsen vor deren.

Sie haben aber indessen hypothecam tacitam cum iure prælacionis.

1610. Neben diese Ablagen sollen sie gleichwohl ein mehreres zu fordern, oder wegen des Väterlichen oder Mütterlichen besondere Ansprüche zu machen nicht befugt seyn; wenn aber erwiesen werden kann, daß die Ablage nur von dem Meyersstättischen Gut, und dessen Zubehörungen, Mobilien und Moventionen, nicht aber von denen anderen Allodial-Gütern, welche etwa vorhanden seyn dürfen, geschaffen seye, so

bleibt ihnen deßfalls ihr Recht bevor; die minderjährige Kinder, ob ihnen gleich ihre Ablage ausgesetzt worden, müssen indessen in so lang, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von eben bemeldten Successoren des Guts frey- und ohnent- glich unterhalten werden.

Minderjährige Kinder müssen bis sie ihr Brod verdienen können frey unter- halten werden.

1710. Wenn ein Wittwer oder Wittib zur zweyten Ehe gehörten wird müssen diese Kinderen die Proclamation und Copulation ebender nicht vornehmen ge-

geschehen, bis das vorher denen etwa minderjährigen Kindes sejet, und selligen Vermündete werden gesetzet, und mit Guts herrlicher Be- günstigung williging eine ordentliche Abheilung mit denen Kinderen wird gemacht, auch einem der Kinder, nach Inhalt vorschendem das Successions-Recht bestimmet werden.

1810. Der zur zweyten Ehe schreitende Wittwer, oder Wittib soll seiner zweyten Frau, oder ihrem zweyten Ehemann ordentlicher Weise, und wenn der in vorschendem S. 14. bemerkter Fall nicht vorhanden ist, die Güter nicht länger, als bis das Kind erster Ehe, dem das Successions-Recht bestimmt ist, seine Großjährigkeit, oder, nach Ermessen des Guts herren höchstens, bis es das zote Jahr seines Alters erreicht hat, zu verschreiben befugt, nachgehends aber auf die Leibzucht zu ziehen gehalten seyn.

1910. Die Leibzucht soll jedesmal mit Vorwissen, und Leibzuchten sind mit Guts herrlicher Be- günstigung in verschreiben. Davon müssen Stück den Guts herren die Pflichten, und dem Publico die Leibzuchten alle Schätzungen samt übrigen Lasten pro rata abtragen.

2010. Wenn die Leibzucht in Betracht zweyer Ehegatten die Leib- zucht zur Hälfte Thell. M m

ten ausgelobet worden, so muß der überlebende nach dem Tode des zuerst Verstorbenen, dem Besitzer des Hofs die Leibzucht zur Halbscheid wieder abtreten, nach beider Leibwegfall?

Wenn sie ganz Leibzucht zur Halbscheid wieder abtreten, nach beider Leib-

wegfall? Leibzüchter erfolgten Todt aber fällt die ganze Leibzucht, weil als-

Die von dem dann der Missbrauch erloschen, dem Meyer völlig wieder Leibzüchter ein- seitig gemacht anheim, und dieser ist nicht verbunden, die von dem Leib- Schulde bedarf züchter ohne sein, des Meyers Vorwissen und Bewilligung zu bezahlen.

darauf etwa gemachte Schulden zu bezahlen.

Der Leibzüchter 211d. Über das, während der Leibzucht erworbene Vermögen aber über sein erworbenes mögen kann der Leibzüchter rām inter vivos, quam mortis Vermögen frē causa nach Wohlgefallen disponiren, so wie auch die Meyere disponieren.

Eine gleiche Di- über ihr Dominium uile disponiren, und das Gut, jedoch position steht auch dem Meyer ohne Bertheilung, und einiger Dismembration an jemanden, zu, jedoch ohne der dem Gutscherrn prästanda zu prästirens fähig ist, nach Bertheilung der Gutscherrn vermachen können. Stirbt aber

Stirbt der 22dd. Der Meyer ohne Leibs-Eben ab intestato, und Meyer ab inter- so sucedi- ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, ten seine nächste, obgleich vorhin abge- so verfällt das Gut auf seine nächste, obgleich vorhin abge- fundene Collateral-Verwandte, und wenn diese nicht vor- handen, auf den Gutscherrn, der aber alsdann nach Abzug fundene Collateral-Verwandte, und wenn diese nicht vor- handen, auf den Gutscherrn, der aber alsdann nach Abzug

Sonst aber fällt dem Gutscherrn die Meyerstatt. der rückständigen Schätzungen, und sonstiger onerum pub- eorum auch des ihm rückständigen Canonis die auf das Gut gemachte Schulden, in wie weit das von dem Meyer hin-

terp

terlassene eigenthümliche Vermögen dazu hinreicht, denen Ex- ditoren auszuzahlen verbunden, einen weiteren Anspruch aber daran zu machen nicht befugt ist.

Meyer statt 221d. Hat der Meyer so viel Schaden gemacht, daß ehe er caducirt ist, in Discussion sein Gut, ehe, und bevor er desselben entschert, oder caduciret gerath, kann die worden, in Discussion gezogen werden muß, so soll zwar ad Dominum das Dominium uile an den Meistbietenden verkauft werden verkaufst, können, zufordrist aber der Gutscherr auch von Ritis wegen, jedoch muß der Gutscherr erst jedesmal verabladet, und der Meyer dahin angehalten wer- dert und in dessen den, in des Gutscherrn Beyseyn, die zum Gut gehörige Par- Bezeichnung der celen ordentlich zu specificiren und anzugeben, damit davon Parcelen von dem Discusto nichts verschwiegen, untergeschlagen, oder verheimlicht werde. heraus gegeben werden.

241d. Wenn nun darauf zum öffentlichen Verkauf ge- Die Meyerstatt schritten wird, so soll das ganze Meyer-Gut ohne Zer- muß an den Meistbietenden splitterung, nach Inhalt Unserer erläuterten Justis-Ordnung s. 4, dem Meistbietenden zugeschlagen, in dem Fall aber dem Gutscherrn, wenn er das nemlich, was ein Dritter ges. dem Gutscherrn botten, zu erlegen, in dem ihm von Gerichts wegen vorher aber allenfalls dasselber Recht schenden Termino sich erklären würde, das Näher-Recht gestattet werden gestattet werden.

251d. Aus denen dafür eingehenden Gelderen sollen ohne Aus den einge- Anstand die rückständigen Schätzungen, sodann Zweyten die sind die rückstä- dem dñe Schätzungen

M m 2

dem

zur Hälften zu dem Gutsherrn rückständige Pflichten bezahlt, diese beyden Posten aber nicht in Differenzen über, weil sie allen übrigen Creditoren vorgehen, und polito aufzuhalten.

Concurs in Deposito aufbewahret, mithin der Landes-Casse, und dem Gutsherrn vorerhalten werden.

Die übrige Creditora sunt die Rechten nach zu classificiren seyn, soll die Vorschrift gemeiner Rechten zu classificiren, obachtet werden.

Wenn der Meyer einmal radicirt, und der Guts-
radicirt ist, so bedarf der Gutsherr seine Schuld nicht zu zahlen, eigenthümlichen Güteren, als Gail und Gare in den Ländereien, Westfalen, Instrumentis Rusticis, Meublen, und anditoren müssen sich an dessen Alodialia halten.

Sondern die Creditora sunt die Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemerkert ist, nicht befreiten, noch bezahlt werden könnten, so sollen die

Und ist der Gutsherr Meyer zum Concurs nicht gezogen, noch der Gutsherr für unbeherrschte Schulden zu haften nicht schuldig.

Meyer-Güter zum Concurs nicht gezogen, noch der Gutsherr angehalten werden, für unbewilligte Schulden einzutreten, sondern die unbewilligte Creditoren, wohin auch die Klads, Theisse, Ablagen, Leibzuchten und andere Verschreibungen, die ohne Zugiehung des Gutsherrn errichtet werden, gehören, sollen überhaupt lediglich abgewiesen werden.

Guthälfte oder eaducirte Güter können des Meyers, mal radicirt sind, so ist das Erbfolgs-Recht deren Kindern

ren oder sonstigen Verwandten daran erloschen, und der Guts-
herre Erben nicht hält besugt, über das ihm wieder zugefallene Gut nach Wohl-
gefallen zu disponiren; Und da nun auch

29nd. Unsere Landesfürst-Wätersche Gorgsalt dahlit Wer öde liegen-
gerichtet ist, daß die währenden letzteren Kriegs-Zeiten ver-
de Meyer-Güter ammire, erlaubtene Häuser, und dazu gehörige öde liegende Ländereien get zugleich eine
3 jährige Frey-
hinvieder bewohnet, und in Aufnahme gebracht, auch in heit von allen Al-
fruchtbarren Stand hergestellet werden, so sollen all diejenige,

welche sich deßfalls bey dem Gutsherrn angeben, deren Be-
meyerung verlangen, und solche erhalten werden, einer 3 jäh-
rigen Freyheit von allen Schätzungen, und anderen publiken
Lasten sich zu erfreuen und zu geniessen haben, auch dabeiwider jederman, wenn schon der entwöhne Meyer, oder des-
sen rechte Erben sich wieder einfinden solten, immassen die in
Unserm unterm 5. Juli 1753. erlassenen Edict enthaltene
Frist nunmehr längst verstrichen ist, geschützt werden. Ze-
doch ist

30nd. Niemanden, der bereits ein Meyer-Gut unter Der aber eingang hat, erlaubet, dieses wider den Willen des Gutsherrn zu Gutsherrn Wil-
verlassen, und ein anderes jetzt leer stehendes anzunehmen, son-
der ein anderes
den wo sich jemand dieses unterwinden würde, der soll nicht nicht beziehen.
allein in eine willkürliche Strafe versallen, sondern das
heimlicher Weise verlassene Gut hinvieder anzunehmen schul-
dig

dig seyn, und dazu ohne einzige Widerrede durch zureichende Zwangsmittel angeschalten werden.

Kein Meyer kan
seine Meyerstatt
wider des Guts-
herrn Willen ver-
lassen.
31. Auf gleiche Weise ist niemals zu gestatten, daß der Meyer einseitig seines Contracs sich entledige, sondern dieser ist schuldig, die ihm einmal verliehene Meyerstatt gehörig zu custiviren, und darab die jährlichen Pflichten, wie auch onera publica abzutragen, niemals aber berechtiger, solche wieder den Willen des Gutsherrn zu verlossen.

Wo zwischen dem Gutsherrn und Meyer besondere Verträge sind, oder jeder besondere Gerechtsame hat, da sind diese zur Rechtfertigung zu nehmen.
32. Uebrigens sind Wir durch diese Unsere Meyer-Ordnung denen besonderen zwischen dem Gutsherrn und Meyern vorhandenen Beiträgen zu nahe zu treten nicht gemeint, sondern, wo erwiesen werden kann, daß dem Gutsherrn mehrere, dem Meyer aber weniger Gerechtsame, und Besitznissen zukommen, da soll sowohl in diesem Fall für den Gutsherrn als im Gegensaß für den Meyer auf den vorgebrachten Beweis gesprochen und erkannt werden.

Wenn mit der Eadweile wider einen Heuer- pflichtigen x. verfahren wer- den will,
33. Wäre es auch daß von einem Gute dem einen die Auffahrten, Sterb-Gefälle, oder sonstige Pflichten und Abgaben, dem anderen aber nur gewisse jährliche Korn-Gefälle entrichtet werden müsten, dieser aber in consumenti nicht bei einem andern erwiesen könnte, daß ihm die Korn-Gefälle aus gewissen besondern Gründen zukämen, so soll er wieder den Heuer-est die Gründe, Pflicht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fäl- len

len auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zu- den sollen speci- fice angezeigt fordrist ordentlich zu erweisen verbunden seyn; daß der Heuer- und erwiesen Pflicht- oder Zins-Pflichtige von ihm die Gründe, woraus werden. er die Korn-Gefälle alljährlich ablieferen muß, als eine besondere Meyerstatt, oder in einer andern Qualität relevire.

Wornach sich dann all und jede, insonderheit aber Un- sere sämtliche Ober- und Unter-Gerichter in judicando ge- hörsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Hand- Zeichens, und neben gedruckten Geheimen Eamley- Siegels. Gegaben auf Unserm Hochfürstlichen Residenz- schloß Neuhaus den 23ten Decembris 1765.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

L.